

SCHWERPUNKT „DIE GESCHICHTE STRATEGISCHER PROZESSFÜHRUNG“

John Philipp Thurn/Boris Burghardt¹

Einführung in den Schwerpunkt: Zur Geschichte der strategischen Prozessführung in Deutschland

Ein peruanischer Landwirt reicht in Essen eine Klage gegen den Energiekonzern RWE ein; er verlangt anteilige Kostenbeteiligung für Schutzmaßnahmen, die an seinem Haus wegen der Folgen des Klimawandels erforderlich sind. Im Juli 2025 weist das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde von zwei jemenitischen Staatsbürgern zurück, die eine Verletzung von Grundrechten durch die Bundesregierung wegen der deutschen Beteiligung an US-Drohneinsätzen geltend gemacht hatten. Dies sind nur zwei Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit für öffentlichkeitswirksame Gerichtsverfahren vor der deutschen Justiz, die sich als strategische Prozessführung beschreiben lassen. Seit der Gründung des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) 2008 ist in Deutschland eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen mit Mitteln der „strategic litigation“ tätig.² Dabei ist „strategische Prozessführung“ nicht klar definiert, sondern ein Oberbegriff für verschiedene rechtsförmige Interventionsweisen. Die Rechtssoziologin Lisa Hahn spricht von einem „kollektiven Modus“, in dem Akteur:innen „übergeordnete Ziele jenseits des einzelnen Prozesses [...] mit rechtlichen Mitteln und flankierenden Maßnahmen“ verfolgen.³ Konturen gewinnt der Begriff mithin durch eine Verbindung von drei Elementen: Aus einem kollektiven Handlungszusammenhang heraus wird versucht, rechtliche Entscheidungen zu erreichen, die als Schritt auf dem Weg begriffen werden, ein über das Verfahren hinausreichendes gesellschaftspolitisches Ziel zu realisieren.

Möglichkeiten und Spielräume der strategischen Prozessführung hängen von Rahmenbedingungen ab. Für Deutschland lässt sich erkennen, dass die Gründung spezialisierter NGOs, die erklärtermaßen strategische Prozessführung betreiben, nicht zuletzt durch die veränderten verfahrensrechtlichen Bedingungen begünstigt wurde: Nachdem entsprechende Forderungen bereits seit langem bestanden, hat das deutsche Recht zunehmend kollektive Klagemöglichkeiten

1 Die Autoren sind Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), die seit 2015 strategische Prozessführung für Grund- und Menschenrechte betreibt.

2 Siehe etwa die Beiträge in Alexander Graser / Christian Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation. Begriff und Praxis*, 2019.

3 Lisa Hahn, *Strategische Prozessführung im Klagekollektiv. Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zum Recht*, 2024, S. 152.

DOI: 10.5771/0023-4834-2026-2-83

wie die altruistische Verbandsklage oder die Prozessstandschaft geschaffen, etwa im Umwelt- und Tierschutzrecht oder im Behindertengleichstellungsrecht. Zudem wurde die Rechtsberatung durch das Rechtsdienstleistungsgesetz 2008 liberalisiert⁴: Seitdem dürfen Nicht-Jurist:innen jedenfalls unter Anleitung beratend tätig werden, wie bei den studentischen Law Clinics, und Prozessführung unterstützen, indem sie Schriftsätze entwerfen, Mandant:innen coachen oder Rechtskommunikation betreiben.⁵ Zunehmend stellt sich allerdings die Frage, ob diese Entwicklung nicht bereits wieder von einem gegenläufigen Trend abgelöst worden ist. Denn die relativen Erfolge, die zivilgesellschaftliche Organisationen im Wege der strategischen Prozessführung in Deutschland erreicht haben, um gesellschaftspolitische Transformationsprozesse anzustoßen oder zu verstärken, sind wenig überraschend auch bei solchen Akteur:innen nicht unbemerkt geblieben, denen sie ein Dorn im Auge sind und die den angeblich unlauteren Einfluss von NGOs durch einen vermeintlichen Missbrauch von Klagemöglichkeiten kritisieren. Es wird daher zunehmend über Rechtsänderungen diskutiert, die eine zivilgesellschaftlich angestoßene strategische Prozessführung wieder erschweren sollen.

Wie die hiezulande noch vergleichsweise junge Debatte über strategische Prozessführung um eine historische Perspektive zu bereichern wäre, war die Ausgangsüberlegung zur 27. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte. In der *longue durée* war, wie Lisa Hahn ausführt, „Rechtsmobilisierung [...] historisch in Deutschland ein Weg, um fehlende materielle Rechte – Gleichberechtigung, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz – zu erstreiten oder gegen ihre Abstinenz zu protestieren. Mit einem Ausbau materieller Rechte änderte sich auch die Art und Weise, wie Gerichtsverfahren genutzt wurden: Ging es der Frauenrechtshilfebewegung im 19. Jahrhundert noch um Prozessvermeidung, wandelte sich dies gleichsam mit der Verbesserung der Rechtslage hin zu einer Unterstützung von Verfahren durch Frauenverbände im Nachkriegsdeutschland bis hin zu Prozesskampagnen heute.“⁶ Mit anderen Worten: Strategische Prozessführung ist (natürlich) nicht neu, auch wenn der Begriff in der Übernahme der englischen *strategic litigation* erst seit Anfang der 2000er Jahre Konjunktur hat. Damit stellen sich weitere Fragen: Welche Akteur:innen im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und der jungen Bundesrepublik betrieben auf verschiedenen Rechtsgebieten etwas, das sich als strategische Prozessführung *avant la lettre* verstehen lässt? Wie passten Verfahren, in denen Beteiligte die Gerichte nutzten für politischen oder gesellschaftlichen Aktivismus, zu den seinerzeit geltenden Prozessordnungen und der herrschenden Justizkultur? Das Tagungsteam interessierte nicht zuletzt, wie Richter:innen damit umgingen und welche Seite der – vermeintlich unpolitischen – Justiz sich dadurch zeigte.

Bei der Tagung, die vom 26. bis 28. September 2025 in der Deutschen Richterakademie in Wustrau stattfand,⁷ wurde deutlich: Innerhalb des als strategische Prozessführung markierten Spektrums der Ansätze zur gesellschaftlichen Veränderung mit juristischen Handlungsformen lassen sich Unterscheidungen treffen. Wie insbesondere die Rechtssoziologin Ulrike A. C. Müller hervorgehoben hat, lässt sich Rechtsmobilisierung in herausgehobenen Gerichtsverfah-

4 Erstritten durch die Selbstanzeige von Helmut Kramer, Gründungsvorsitzender des Forum Justizgeschichte.

5 Näher dazu Lisa Hahn, *Strategische Prozessführung als Ausdruck eines verfahrensrechtlichen Paradigmenwechsels: Vom Individuum zum Kollektiv*, in: *Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVZR)* 2024, Beitrag 5.

6 Hahn (Fn. 3), S. 120.

7 Übersicht zur Tagung unter <https://www.forumjustizgeschichte.de/jetzt-vormerken-27-jahrestagung-26-bis-28-september-2025-richterakademie-wustrau/>; aufgrund einer kurzfristigen Absage kam es zu einer Änderung im Programm.

ren idealtypisch danach differenzieren, ob ihr Fokus auf dem Erreichen eines rechtlichen Erfolgs und seiner Fortwirkung im juristischen Entscheidungssystem liegt („Präzedenzfallarbeit“) oder ob es ihr wesentlich um außerrechtliche Wirkungen geht, insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit oder politische Mobilisierung.⁸ Ein weiterer Unterschied liegt darin, wie transparent die strategische Einbettung der juristischen Intervention in dem kollektiven Handlungszusammenhang und der gesellschaftspolitischen Zielsetzung gemacht wird. Ein Paradebeispiel einer verdeckten strategischen Prozessführung bildete etwa das Vorgehen zweier Frauenverbände in den 1950er Jahren gegen den väterlichen Stichtscheid im Familienrecht. Die kollektive Einbindung des juristischen Vorgehens am Bundesverfassungsgericht wurde nicht öffentlich sichtbar. Die Rechtswissenschaftlerin *Zoë Tappeiner* untersucht in ihrem Beitrag insbesondere, welche Rolle dabei im Hintergrund die in Karlsruhe für den Fall zuständige Verfassungsrichterin Erna Scheffler spielte.

Sowohl für die Weimarer Republik, als auch für die Bonner Republik ist noch nicht systematisch aufgearbeitet worden, inwiefern Gewerkschaften oder Mieterverbände als große Akteur:innen im Arbeits- bzw. Mietrecht strategische Gerichtsverfahren als Mittel nutzten und was sie damit erreichten.⁹ Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zeichnet der rechtswissenschaftliche Beitrag von *Louisa Hattendorf* den langwierigen Rechtskampf der „Bilka-Frauen“ nach, die über einen Zeitraum von 15 Jahren und durch nationale wie europäische Gerichtsinstanzen für Lohngleichheit, also gegen die mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts stritten: Mit einem beachtlichen rechtsdogmatischen, aber ohne breiten ökonomischen Erfolg.

Im Strafrecht sind es zunächst keine gesellschaftlichen Kollektive, sondern die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die eine Anklage konzipieren bzw. den Gang einer Hauptverhandlung maßgeblich gestalten. Zur gesellschaftlichen Auswirkung von „politischen“ Strafverfahren tragen aber auch die Verteidigung und weitere Akteur:innen bei, die mit juristischen zugleich außerrechtliche Auseinandersetzungen führen können.¹⁰ Die Juristin *Inbal Steinitz* untersucht die Rechtsschutzarbeit des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens im Kaiserreich und der Weimarer Republik. Regelmäßig als Nebenklagevertreter in Verfahren wegen antisemitischer Beleidigungen tätig, vollzogen sie 1926 gezielt den prozesualen Rollenwechsel und bedienten sich in der Verteidigung der Kritiker eines bekannten Antisemiten auf Borkum geschickt der Möglichkeiten der anderen Verfahrenskonstellation. Vor dem gesellschaftlichen Hintergrund des sogenannten Bäder-Antisemitismus verdeutlicht der Strafprozess die Potentiale, aber auch die immanenten Grenzen strategischer Prozessführung.

Der Historiker *Philipp Glahé* analysiert in seinem Artikel, wie die Verteidigungsstrategie von Hellmut Becker im sogenannten Wilhelmstraßenprozess (1947-1949) gegen den früheren Staatssekretär im Auswärtigen Amt Ernst von Weizsäcker nicht zuletzt eine historische Exkulpation der NS-Funktionselemente beförderte. Die Historikerin *Katharina Rauschenberger* arbeitet in ihrem Beitrag heraus, welche Strategien die SED-Führung mit einer Beteiligung an den

8 Näher dazu sowie zu zwei weiteren, auf viele alltägliche Einzelfälle gerichteten Idealtypen Ulrike A. C. Müller, Begriffe, Ansprüche und deren Wirklichkeiten. Ein Systematisierungsvorschlag für sogenannte strategische Prozessführung, *cause lawyering* und andere Formen intentional gesellschaftsgestaltender Rechtspraxen, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39 (2019), S. 33-63 (48 ff.).

9 Vgl. zur Rolle von Kriegeropferverbänden und Gewerkschaften im bundesrepublikanischen Sozialprozessrecht Wilfried Rudloff / Marc von Miquel, *Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats: Akteure, Rechtsprechung, sozialrechtliche Prägungen*, 2024, S. 146 ff.

10 Vgl. Boris Burghardt, *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963-1965*, in: Florian Jeßberger / Inga Schuchmann (Hrsg.), *Der Politische Strafprozess. Eine Spurensuche*, 2025, S. 85-103.

westdeutschen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen in den 1960er und 1970er Jahren verfolgte und wie der DDR-Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul als Nebenklagevertreter diese Aufgabe bei weitgehend gleichbleibenden übergeordneten Zielen taktisch flexibel interpretierte und über anderthalb Jahrzehnte anpasste.

Heute betreiben in Deutschland und Europa längst auch Organisationen wie „Lebensschützer“ strategische Prozessführung. Emanzipatorisches Potential haben vergleichbare juristische Mittel dagegen, wenn progressive Kollektive die Rechtsmobilisierung von Gruppen unterstützen, die anderweitig ihre Rechte weniger effektiv durchsetzen können. Über eine aktuelle Strategie berichtete in Wustrau die Juristin Adriana Kessler von JUMEN e.V.: Die Berliner NGO, die zuvor etwa zum aufenthaltsrechtlichen Familiennachzug gearbeitet hat, will mittels Amtshaftungsverfahren effektiveren geschlechtsspezifischen Gewaltschutz erstreiten.¹¹ Die gegenwärtige politische Entwicklung drängt zugleich zur Frage, welche rechtsstaatlichen und demokratischen Voraussetzungen kollektiv verteidigt werden müssen, damit strategische Prozessführung überhaupt Erfolge erzielen kann.

11 Mehr dazu unter <https://jumen.org/geschlechtsspezifische-gewalt/>.